

Geschäftsnummer:

9 M 5360/09



## **Amtsgericht Pforzheim**

- Zwangsvollstreckung -

### **Beschluss**

vom 31.08.2009

In der Zwangsvollstreckungssache

Ulrich Twelmeier, Westliche 56-68, 75172 Pforzheim

-Gläubiger-

**Prozessbevollmächtigter** : Rechtsanwalt Henning Twelmeier,  
Westliche 56-68, 75172 Pforzheim

**gegen**

Dr. Waldemar L.

-Schuldner-

**Drittschuldner: Sparkasse**

wegen Forderungspfändung

1. Der Erinnerung des Schuldners gem. § 766 ZPO vom 27.08.2009 gegen den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 20.08.2009 wird nicht abgeholfen.

2. Die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung (§§ 766 Abs. 1 Satz 2, 732 Abs. 2 ZPO) wird abgelehnt
3. Die Akten werden an den zuständigen Abteilungsrichter zur weiteren Entscheidung vorgelegt.

### Gründe:

Der Gläubiger betreibt die Zwangsvollstreckung auf Grund des Zwangsgeldbeschlusses des Landgerichts Mannheim vom 22.07.2009 (2 O 220/06 ZV II) zugunsten der Staatskasse. Mit Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 20.08.2009 wurde der Anspruch des Schuldners gegen die Sparkasse gepfändet.

Gegen diese Pfändung wehrt sich der Schuldner mit Schreiben vom 27.08.2009. Er begehrt die Aufhebung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses mit der Begründung, er habe gegen den zugrunde liegenden Beschluss des Landgerichts Mannheim sofortige Beschwerde eingelegt. Der Beschwerde käme aufschiebende Wirkung zu.

Der Gläubigervertreter hatte Gelegenheit zur Stellungnahme und beantragte, die Erinnerung kostenpflichtig zurückzuweisen. Zur Begründung trug er vor, dass die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung im Rahmen der Zwangsvollstreckung habe.

Im Erinnerungsverfahren gem. § 766 ZPO ist zu prüfen, ob die Zwangsvollstreckungsmaßnahme unzulässig war oder ob Verfahrensmängel vorlagen.

Der Schuldner begründet die Erinnerung mit der aufschiebenden Wirkung der sofortigen Beschwerde gegen den zugrunde liegenden Titel.

Zwar hat eine Beschwerde dann aufschiebende Wirkung, wenn sie die Festsetzung eines Zwangsmittels zum Gegenstand hat. Dies gilt jedoch eindeutig nicht für Maßnahmen der Zwangsvollstreckung (vgl. Zöller, 27. Aufl., § 570, Rn. 2, § 888, Rn. 15).

Die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen des § 750 ZPO lagen vor. Der Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses war weder unzulässig noch mangelhaft. Der nicht begründeten Erinnerung des Schuldners wird daher nicht abgeholfen. Die Akten werden zur Entscheidung dem zuständigen Abteilungsrichter vorgelegt.

Da die Erinnerung nicht für begründet erachtet wird, ergeht keine Anordnung nach § 766 Abs. 1 Satz 2, § 732 Abs. 2 ZPO.

Marquardt  
Rechtspflegerin